



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8

Schweizerischer Städteverband (SSV)

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 18. März 2026

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 Stellung nehmen zu können.

Die Stellungnahmen des Schweizerischen Städteverbands (SSV) zum Verordnungspaket 20 Umwelt Herbst 2026 sind sinnvoll und werden durch den Gemeinderat der Stadt Bern unterstützt.

Abweichende Haltungen oder zusätzliche Bemerkungen zur Musterstellungnahme des SSV sind nachfolgend unter den jeweiligen Verordnungstiteln aufgeführt.

Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat keine weiteren Anmerkungen zur Anpassung der Altlastenverordnung.

Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat keine weiteren Anmerkungen zur Anpassung der Verordnung.

Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)

Der Gemeinderat sieht in den geringen Anforderungen an die Entlassung aus dem Siedlungsabfallmonopol eine grosse Gefahr, dass v.a. international tätige Entsorgungsunternehmen einen Antrag stellen werden, um sämtliche Separatsammlungen wie Papier, Karton, Grüngut, Metalle, Glas, Textilien etc. aus dem Monopol zu entlassen und selbst ein Sammelangebot aufbauen. Diese Unternehmen haben ausreichend finanzielle Mittel, um eine Ökobilanzstudie erstellen zu lassen und eine Sammlung in der Schweiz flächendeckend aufzubauen. Das Erstellen von Sammelstellen auf öffentlichem Grund würde kaum unterbunden werden können, da hierfür lediglich eine Baubewilligung notwendig ist. Der Gemeinderat bittet den

Städteverband folglich, in seiner Stellungnahme einen Hinweis zur Gefahr der Antragstellung durch international tätige Unternehmen zu ergänzen.

In der Musterstellungnahme wird bei der Branchenorganisation Art. 6a verlangt, dass die Gemeinden in einer Sachkommission vertreten sein sollen, um gehört zu werden. Die Sachkommission gibt jedoch lediglich eine Empfehlung an den Vorstand ab. Die Erfahrungen mit bestehenden Sammelorganisationen und Kommissionen zeigen denn auch, dass eine Einflussnahme von Gemeinden über eine Kommission sehr gering ist. Um den Gemeinden in einer Branchenorganisation Gewicht zu verleihen, ist es zwingend, dass sie im Vorstand vertreten sind und nicht nur in einer Sachkommission.

Zudem steht in der VVEA, dass die Vertretungen der Entsorgungskette paritätisch in der Branchenorganisation vertreten sein müssen. Die Entsorgungskette würde nur die Sammler und Verwerter enthalten, die Inverkehrbringenden hingegen nicht. Da diese aber den grössten Einfluss auf das «Design for Recycling» haben und bei einer vorgezogenen Finanzierung die Kosten tragen, ist es wichtig, dass diese in der Organisation ebenfalls vertreten sind. Es sollte deshalb von der «Wertschöpfungskette» anstelle der «Entsorgungskette» die Rede sein.

Der Städteverband verlangt eine paritätische Vertretung, die Hersteller/Importeure, Händler und Detailhändler als gleichwertig erachtet und im Gegenzug für je einen Sitz dieser Unternehmen einen Sitz für die Gemeinden verlangt (1 Sitz Hersteller/Importeure, 1 Sitz Händler, 1 Sitz Detailhändler; 3 Sitze Gemeinden). Der Städteverband sieht die Parität also zwischen Inverkehrbringenden und Gemeinden und nicht innerhalb der Stufen der Wertschöpfungskette. Der Gemeinderat erachtet es als zielführender, wenn jede Stufe der Wertschöpfungskette je einen Sitz einnimmt, also je einen Sitz für Hersteller, Detailhändler, Recycler, Gemeinden/Städte, Kantone und für den Konsumentenschutz. Der Konsumentenschutz vertritt hierbei die Bevölkerung.

Der Gemeinderat der Stadt Bern bittet den Städteverband, diese Überlegungen in seiner generellen Stellungnahme sowie in den beiden detaillierten Rückmeldungen (Art. 6a-6h / 13a-13c) zu berücksichtigen.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Teil I: Umsetzung 22.3702 Motion Jauslin «Energiezukunft durch sichere Nutzung des Untergrunds zur Speicherung»

Es ist sicherzustellen, dass die Einzelfallbeurteilung nach klaren, schweizweit einheitlichen Kriterien erfolgt und der Vorsorgegedanke konsequent angewendet wird. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass auch bei tiefliegenden unterirdischen Gewässern langfristige ökologische Auswirkungen – namentlich auf temperaturabhängige Lebensgemeinschaften und auf die Wechselwirkungen mit oberflächennahen Grundwasserkörpern – sorgfältig geprüft werden.

Der Gemeinderat erachtet es zudem als wesentlich, dass die kantonalen Vollzugsbehörden über ausreichende fachliche Grundlagen und Ressourcen verfügen, um die vorgesehenen Einzelfallprüfungen sachgerecht durchführen zu können.

Unter Berücksichtigung, dass an der vorliegenden Verordnungsänderung auch ausgewiesene wissenschaftliche Institutionen und Fachorganisationen – namentlich die Universität Neuenburg (Centre d'Hydrogéologie et de Géothermie, CHYN), die Eawag sowie der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) – mitgewirkt haben, stimmt der

Gemeinderat den vorgeschlagenen Anpassungen der Gewässerschutzverordnung zu. Er weist aber darauf hin, dass die Rolle der Grundwasserfauna sowie des Grundwassermikrobioms für die natürlichen Selbstreinigungsprozesse im Grundwasser bislang noch nicht abschliessend erforscht ist. Vor diesem Hintergrund erachtet er es als angezeigt, die Auswirkungen von temperaturbedingten Veränderungen der Wasserleiter infolge technischer Eingriffe engmaschig und systematisch zu monitoren.

Sollten im Rahmen dieses Monitorings nachteilige Auswirkungen auf das betroffene Ökosystem festgestellt werden, geht der Gemeinderat davon aus, dass die Gewässerschutzverordnung zeitnah überprüft und – sofern erforderlich – im Sinne eines wirksamen Schutzes des Grundwasserökosystems angepasst wird.

Teil II: kantonale Berichterstattungspflicht Trockenheit

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat keine weiteren Anmerkungen zur Anpassung der Verordnung.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Teil I: Industriechemikalien

Der Gemeinderat hat keine Anmerkungen zur Anpassung dieses Teils der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Es ist ihm aber ein Anliegen, dass die kontinuierliche Reduktion von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Chemikalien, wie zum Beispiel PFAS, konsequent weiterverfolgt wird.

Teil II: Pflanzenschutzmittel

Die Einführung neuer Ausnahmeregelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald, in Gewässernähe und in weiteren sensiblen Lebensräumen stellt eine bedeutende Anpassung im Umgang mit diesen Produkten dar.

Als Begründung der Verordnungsänderung wird angeführt, dass in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme von Befällen durch Quarantäneorganismen festgestellt wurde. Eine begrenzte und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in ausgewählten sensiblen Gebieten könnte unter fachlicher Prüfung als letzte Massnahme gerechtfertigt sein. Dies gilt insbesondere, wenn durch eine frühzeitige Bekämpfung eines Quarantäneorganismus spätere, umfassendere Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder an der lokalen Tier- und Pflanzenwelt sowie ein dadurch erforderlicher höherer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verhindert werden können.

Der Gemeinderat lehnt eine generelle Lockerung des Schutzes sensibler Ökozonen sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch Privatpersonen in diesen Ökozonen ab. Eine weitgehende Freigabe könnte zu missbräuchlicher Anwendung führen, insbesondere in der Landwirtschaft, um Ernteschäden zu vermeiden. Dies birgt das Risiko, dass Gewässer – einschliesslich des Grundwassers – durch Pestizidrückstände belastet werden, was langfristig ökologische und gesundheitliche Folgen haben könnte.

Antrag: Sollte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen als unvermeidbar erachtet werden, sind aus Sicht der Stadt Bern folgende Voraussetzungen und Klärungen zwingend zu berücksichtigen:

1. Fachliche Aufsicht

Es wird als zwingend erachtet, dass der Einsatz von Pestiziden im Notfall in bisher geschützten Ökozonen klaren, restriktiven und transparenten Vorgaben unterstellt wird.

Erstens ist sicherzustellen, dass jeder Notfalleinsatz vorgängig durch unabhängige, fachlich ausgewiesene Sachverständige geprüft wird. Eine solche Prüfung hat nachvollziehbar darzulegen, dass sämtliche milderen Alternativen ausgeschöpft wurden und die Massnahme verhältnismässig ist. Die Begründung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zweitens darf die Anwendung von Pestiziden in geschützten Ökozonen ausschliesslich unter der Aufsicht einer qualifizierten Fachperson erfolgen. Diese ist von der zuständigen kantonalen Behörde formell zu beauftragen und trägt die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung sowie die Einhaltung der geltenden Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften.

Drittens sind die mit der Prüfung, Bewilligung und Umsetzung verbundenen Kosten verursachergerecht zu regeln. Da die Landwirtschaft in solchen Fällen die primäre Nutzniesserin der Massnahme ist, sind die entsprechenden Aufwendungen grundsätzlich von ihr zu tragen.

Mit diesen Anforderungen wird gewährleistet, dass Notfalleinsätze die Ausnahme bleiben, ökologisch sensiblen Gebieten Rechnung getragen wird und Transparenz sowie Verantwortlichkeit sichergestellt sind.

2. Auswahl der Wirkstoffe

Im Falle eines bewilligten Notfalleinsatzes sind ausschliesslich Pflanzenschutzmittel zuzulassen, die weder im Inland noch im EU-Raum im begründeten Verdacht stehen, erhebliche oder langfristige Beeinträchtigungen von Umwelt oder Gesundheit zu verursachen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Risiken der Bodenakkumulation sowie auf potenziell schädliche oder persistente Abbauprodukte.

Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Transparenz ist ein klar definierter Kriterienkatalog zu erarbeiten, der die wissenschaftlichen, ökotoxikologischen und gesundheitlichen Anforderungen verbindlich festlegt. Gestützt darauf ist eine Positivliste jener Wirkstoffe und Produkte zu führen, die die festgelegten Anforderungen erfüllen. Nur diese dürfen im Rahmen von Notfalleinsätzen in geschützten Ökozonen eingesetzt werden.

Im Zweifelsfall ist dem Schutz des Trinkwassers ausdrücklich Vorrang einzuräumen. Wo Unsicherheiten hinsichtlich möglicher Auswirkungen bestehen, hat der präventive Gewässer- und Gesundheitsschutz gegenüber kurzfristigen Produktionsinteressen höher gewichtet zu werden.

3. Umfassende Kostenwahrheit

Der erläuternde Bericht zur vorgesehenen Verordnungsänderung bildet die wirtschaftlichen Auswirkungen unvollständig ab. Insbesondere fehlen wesentliche Elemente einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung. Eine sachgerechte Beurteilung erfordert, dass sämtliche direkten und indirekten Folgekosten systematisch einbezogen werden. Dazu zählen namentlich die Aufwendungen für die Überwachung und Aufbereitung von durch Pflanzenschutzmittelrückstände belastetem Trinkwasser sowie allfällige Mehrkosten bei Wasserversorgungen und im Gesundheitsschutz. Eine Verlagerung von Kosten zulasten der

Allgemeinheit, etwa über steigende Trinkwasserpreise, ist zu vermeiden. Vielmehr ist sicherzustellen, dass externe Umwelt- und Gesundheitskosten transparent ausgewiesen und im Sinne des Verursacherprinzips denjenigen Akteuren angelastet werden, die sie verursachen oder von der entsprechenden Praxis profitieren.

4. Rechtliche Klärung betreffend Gewässerschutz

Gemäss Einschätzung des Bundesamtes für Justiz kann eine einseitige Bevorzugung landwirtschaftlicher Interessen gegenüber dem Gewässerschutz bei der Festlegung oder Anpassung von Grenzwerten rechtlich problematisch sein. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die jüngste Grenzwertdiskussion im Zusammenhang mit dem Pflanzenschutzmittel Deltamethrin hingewiesen.

Vor einer faktischen Reduzierung des Gewässerschutzniveaus in bislang geschützten Ökosystemen und in Gewässernähe ist daher eine Prüfung der Rechtmässigkeit vorzunehmen. Diese Prüfung hat in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz zu erfolgen und insbesondere zu klären, ob die vorgesehenen Anpassungen mit höherrangigem Umweltrecht sowie mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar sind.

Nur durch eine rechtliche Vorprüfung kann sichergestellt werden, dass die beabsichtigten Änderungen rechtskonform ausgestaltet sind.

5. Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse

Aktuelle wissenschaftliche Studien weisen auf potenziell langfristige Beeinträchtigungen von Bodenökosystemen durch Pflanzenschutzmittel hin. Insbesondere können auch die für die Nährstoffaufnahme der Nutzpflanzen im Boden wichtigen Symbionten beeinträchtigt werden. Dies kann einen erhöhten Düngemiteleinsatz nach sich ziehen, was wiederum Risiken für die Trinkwasserqualität birgt. Diese Zusammenhänge sind bei der Interessenabwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die aufgeführten Punkte tragen dazu bei, dass notwendige Pflanzenschutzmassnahmen zielgerichtet erfolgen und gleichzeitig die ökologische Integrität sensibler Lebensräume und der Gewässerschutz gewahrt bleiben.

Die Stadt Bern ersucht die zuständigen Stellen, die vorstehend dargelegten Punkte im weiteren Verlauf des Verordnungsprozesses sorgfältig zu prüfen und bei der Überarbeitung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen.

In der vorliegenden Form lehnt die Stadt Bern die vorgeschlagene Verordnungsänderung ab.

Teil III: Dünger

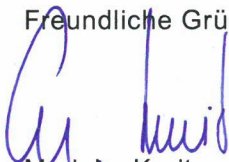
Der Gemeinderat hat keine weiteren Anmerkungen zur Anpassung dieses Teils der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82)

Der Gemeinderat hat keine weiteren Anmerkungen zur Anpassung der Verordnung.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marieke Kruit
Stadtpräsidentin



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Beilagen

- VVEA Stellungnahme VP20 Branchenvereinbarungen 6a
- VVEA Stellungnahme VP20 freiwillige Sammlungen durch Private 13a